

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2026 (15. Existenzminimumbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass des Berichts.....	2
2 Rechtliche Ausgangslage.....	2
3 Zusammensetzung des Sozialhilfebedarfs.....	4
4 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen.....	5
5 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern.....	7
6 Zusammenfassung der für die Jahre 2025 und 2026 steuerfrei zu stellenden Existenzminima	10

1 Anlass des Berichts

Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor (vgl. Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Dem vorausgegangen war der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. Januar 1994, wonach die Bundesregierung erstmalig über die entsprechenden Existenzminima zu berichten hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6329 vom 2. Dezember 1993 und Plenarprotokoll 12/205 vom 20. Januar 1994). Der Existenzminimumbericht ist prognostisch angelegt (Ex-ante-Berechnung). Gegenstand des 15. Existenzminimumberichts ist – wie bei den bisherigen Berichterstattungen (vgl. Übersicht 1) – die Darstellung der maßgebenden Beträge für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima.¹

Übersicht 1 Bisherige Existenzminimumberichte

Nr.	Datum	Berichtsjahr	Bundestagsdrucksache
1.	2. Februar 1995	1996	13/381
2.	17. Dezember 1997	1999	13/9561
3.	4. Januar 2000	2001	14/1926, 14/2770
4.	4. Dezember 2001	2003	14/7765 (neu)
5.	5. Februar 2004	2005	15/2462
6.	2. November 2006	2008	16/3265
7.	21. November 2008	2010	16/11065
8.	30. Mai 2011	2012	17/5550
9.	7. November 2012	2014	17/11425
10.	30. Januar 2015	2016	18/3893
11.	2. November 2016	2018	18/10220
12.	9. November 2018	2020	19/5400
13.	26. Oktober 2020	2022	19/22800
14.	2. November 2022	2024	20/4443

2 Rechtliche Ausgangslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 87, 153 [169]) muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab; diesen einzuschätzen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch staatliche Leistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag nicht unterschreiten.

¹ Bei den Berechnungen wird, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, von aufgerundeten monatlichen Eurobeträgen ausgegangen.

Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vgl. BVerfGE 87, 153 [170 f.]). Hierzu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neben dem sozialhilferechtlichen Sachbedarf auch der Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall, insbesondere entsprechende Versicherungsbeiträge (vgl. BVerfGE 120, 125 [156 f.]).

Diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gelten sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums (Sachbedarf) eines Kindes und die Berücksichtigung kindesbedingter Vorsorgeaufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. BVerfGE 82, 60 [93 f.] und 120, 125 [159 f., 165 f.]). Die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern wird, über den existenziellen Sachbedarf und Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall sowie den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf hinaus, generell zudem durch den Betreuungs- und Erziehungsbedarf eines Kindes gemindert. Daher ist dieser Bedarf im Steuerrecht zusätzlich als Bestandteil des Kinderexistenzminimums von der Einkommensteuer zu verschonen (vgl. BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]).

Die Sozialhilfe bildet mit ihren Leistungen das unterste soziale Netz. Nach der im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) geregelten Hilfe zum Lebensunterhalt bestimmt sich auch die Leistungshöhe der ebenfalls im SGB XII enthaltenen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; ferner fungiert sie auch als Referenzsystem für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Sozialhilferecht richten sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. § 9 Absatz 1 SGB XII).

Die Leistungshöhe der Hilfe zum Lebensunterhalt wird vor allem durch die Regelbedarfe bestimmt, die basierend auf einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur anhand der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften fortgeschrieben werden. Damit ist für den Bereich des SGB XII grundsätzlich ein bundesweit einheitliches Leistungsniveau geregelt. Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen EVS verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe im SGB XII und SGB II neu zu ermitteln. Ergebnisse der aktuellen EVS 2023 konnten für diesen Bericht aber noch nicht genutzt werden, da die für die Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfsstufen erforderliche Datenaufbereitung einschließlich der notwendigen Sonderauswertungen voraussichtlich erst im Jahr 2025 abgeschlossen ist.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst auch über den Regelbedarf hinausgehende Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, zu denen insbesondere die Leistungen für die gesellschaftliche Teilhabe und den persönlichen Schulbedarf zählen, wobei Letztere entsprechend der jeweiligen Veränderungsrate für den Regelbedarf fortgeschrieben wird. Hinzu kommen die jeweiligen tatsächlichen Wohnkosten (Kosten für Unterkunft und Heizkosten) – im ersten Bezugsjahr unabhängig von der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft. Die sozialrechtlich separat und mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen geregelten Bildungs- und Teilhabeleistungen sind systematisch entweder als typischer Grundbedarf (z. B. für persönlichen Schulbedarf und gesellschaftliche Teilhabe) oder als Sonder- oder Mehrbedarf einzuordnen. In Abgrenzung zum typischen Grundbedarf sind zusätzliche Sonder- oder Mehrbedarfe dadurch gekennzeichnet, dass sie unregelmäßige und/oder ergänzende Bedarfe darstellen. Zu diesen individuellen Sonder- oder Mehrbedarfen zählen Leistungen für Lernförderung, für mehrtägige Klassenfahrten, Zuschüsse zum Schulmittagessen und zu den Schülerbeförderungskosten, die dem Bildungs- und Teilhabepaket zuzuordnen sind und methodisch zum Erziehungsbedarf gehören. Darüber hinaus gehören insbesondere Leistungen für Erstausstattung der Wohnung, Erstausstattung mit Bekleidung, Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffung und Reparaturen orthopädischer Schuhe, Reparaturen therapeutischer Geräte und Ausrüstungen, Miete therapeutischer Geräte sowie Mehrbedarfszuschläge für bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten zu den Sonder- oder Mehrbedarfen.

Im Einkommensteuerrecht wird hingegen der existenzsichernde – anders als der erwerbssichernde – sächliche Aufwand in typisierender Form berücksichtigt. Daher können die zuvor genannten individuellen Sonder- oder Mehrbedarfe nicht bei der Berechnungsmethode zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mitberücksichtigt werden. Diese wegen der Abwicklung im Massenverfahren notwendige Generalisierung ist verfassungsrechtlich zulässig. Im Rahmen einer solchen Typisierung sind die zu berücksichtigenden Komponenten aber so zu bemessen, dass die steuerlichen Regelungen in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecken, kein Steuerpflichtiger also infolge der Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern (vgl. BVerfGE 120, 125 [154 f.], 99, 246 [261] und 87, 153 [172]).

Auf dem Wohnungsmarkt besteht eine beachtliche Preisspanne für existenznotwendige Aufwendungen. Es ist dem Gesetzgeber nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in diesem Sonderfall nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Betrags hinsichtlich der Wohnkosten an einem unteren Wert zu orientieren, wenn er zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa Wohngeld, zur Verfügung stellt (vgl. BVerfGE 87, 153 [172]). Zuletzt wurde mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform dem strukturellen Anpassungsbedarf beim Wohngeld Rechnung getragen, der sich aus einer zunehmenden Wohnkostenbelastung insbesondere infolge drastischer Preissteigerungen bei den Energiekosten ergab. Zur Abfederung struktureller Mietsteigerungen infolge energetischer Baumaßnahmen wurde eine nach der Haushaltsgröße gestaffelte Klimakomponente in Form eines Zuschlags auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete eingeführt. Der gezielten Entlastung bei den Heizkosten einkommensschwacher Haushalte dient zudem die Einführung einer ebenso nach der Haushaltsgröße gestaffelten Heizkostenkomponente – ergänzend zur bestehenden CO₂-Komponente – als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete (vgl. Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und anderer Vorschriften - Wohngeld-Plus-Gesetz vom 5. Dezember 2022, BGBl. I S. 2160). Die nächste, regelmäßige Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung ist zum 1. Januar 2025 vorgesehen. Diese zweijährliche Dynamisierung sichert die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik (vgl. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes, Bundesratsdrucksache 401/24 vom 16. August 2024).

Die steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums kann durch Gewährung von Freibeträgen und/oder Zahlung von Kindergeld erfolgen. Aus Gründen der horizontalen Steuergerechtigkeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 GG ist dabei entscheidend, dass die Steuerpflichtigen im Ergebnis mindestens so gestellt sind, wie sie es wären, wenn die Kindesbedingte Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit allein durch einen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehenden Freibetrag Berücksichtigung fände (vgl. BVerfGE 99, 246 [263 ff.]).

3 Zusammensetzung des Sozialhilfebedarfs

Eine Grundlage der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ist nach den oben genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der sozialhilferechtliche Mindestbedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII setzt sich ohne Sonder- oder Mehrbedarfe aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Regelbedarfe, die insbesondere Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen (vgl. Punkt 2),
- Bildungs- und Teilhabebedarfe für Kinder, sofern sie typische Bedarfspositionen darstellen (vgl. Punkt 2),
- Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete und vergleichbare Aufwendungen für Haus- oder Wohnungseigentum) sowie
- Heizkosten (einschließlich der Kosten für Warmwasserbereitung).

Neben diesen Komponenten sind Aufwendungen für den Erwerb eines Versicherungsschutzes für den Krankheits- und Pflegefall auf sozialhilferechtlich anerkanntem Leistungsniveau eine weitere Komponente des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs.

4 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen

4.1 Die seit der ersten Berichterstattung weitgehend unveränderte Berechnungsmethode zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums wird auch für die Zwecke dieses Berichts angewandt. Die Methodenansätze des Existenzminimumberichts werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt; dabei werden gegebenenfalls notwendige Modifikationen im jeweiligen Existenzminimumbericht beschrieben.

4.1.1 Die sozialhilferechtlichen Regelsätze basieren auf bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen (vgl. § 27a Abs. 3 SGB XII), die sich nach § 28 SGB XII aus der bundesweiten Auswertung der EVS ergeben. Dabei gilt die Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende und die Regelbedarfsstufe 2 für jeweils einen Erwachsenen innerhalb eines Paares (vgl. Anlage zu § 28 SGB XII).

Sofern keine neue EVS ausgewertet vorliegt, werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Regelsätze mit dem nach § 28a SGB XII anzuwendenden Mischindex fortgeschrieben. Dieser Index berücksichtigt die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR). Die zugrunde zu legende Veränderungsrate des Mischindex bezieht sich dabei stets auf einen Vergleichszeitraum von 12 Monaten, der im Juni des vor dem Fortschreibungstermin liegenden Jahres endet. Die endgültige Höhe der Fortschreibung steht bis Ende Oktober des jeweiligen Vorjahres fest.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz erfolgte zum 1. Januar 2023 angesichts starker Preissteigerungen eine Modifikation des Fortschreibungsverfahrens nach § 28a SGB XII (vgl. Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022, BGBl. I S. 2328). Danach wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen mit dem Mischindex beibehalten (Basisfortschreibung) und um einen zweiten Fortschreibungsschritt ergänzt, der die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung am aktuellen Rand zusätzlich berücksichtigt (ergänzende Fortschreibung). Die zugrunde zu legende Veränderungsrate dieses regelbedarfsrelevanten Preisindex bezieht sich dabei stets auf einen Vergleichszeitraum von drei Monaten, der im Juni des vor dem Fortschreibungstermin liegenden Jahres endet.

Nach der Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 – RBSFV 2025) wurden die Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2025 nicht erhöht: Aus der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 und 4 SGB XII ergeben sich Eurobeträge, die unterhalb denen des Jahres 2024 liegen. Deshalb ist die Besitzschutzregelung nach § 28a Absatz 5 SGB XII anzuwenden, wonach die Eurobeträge des Jahres 2024 auch im Jahr 2025 unverändert weitergelten (vgl. Bundesratsdrucksache 453/24 vom 18. September 2024). Ausgangswert ist daher ein Regelbedarf im Jahr 2025 von 563 Euro/Monat für Alleinstehende und von 1 012 Euro/Monat für Ehepaare.

Eine Neuermittlung der Höhe der Regelbedarfsstufen wird voraussichtlich ab Sommer 2025 auf Basis der erst dann vollständig ausgewerteten und aufbereiteten EVS 2023 im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erfolgen können. In diesem Kontext wird auch das seit 2023 geltende Fortschreibungsverfahren überprüft. Bis dahin erfolgt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem beschriebenen modifizierten Verfahren, wobei immer der für das kommende Jahr geltende erste Fortschreibungsschritt (Basisfortschreibung) den zweiten Fortschreibungsschritt (ergänzende Fortschreibung) des Vorjahres ersetzt und sodann ein neuer zweiter Fortschreibungsschritt (ergänzende Fortschreibung) erfolgt. Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2026 erfolgt somit aufbauend auf dem Fortschreibungsergebnis nach dem ersten Schritt zum 1. Januar 2025 zunächst anhand der Veränderungsrate des Mischindex für den Zeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 gegenüber dem Zeitraum Juli 2023 bis Juni 2024. Sodann erfolgt der zweite Fortschreibungsschritt anhand der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex im zweiten Quartal 2025 gegenüber dem zweiten Quartal 2024. Da die tatsächliche Entwicklung der maßgeblichen Indizes bis zum Juni 2025 erst im zweiten Halbjahr 2025 feststehen wird, muss die Höhe der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2026 für diesen Bericht entsprechend der voraussichtlichen bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach der VGR festgelegt werden. Auf Basis der diesjährigen Herbst-

projektion 2024 der Bundesregierung wird zum 1. Januar 2026 unterstellt, dass es keinen Anstieg der Regelbedarfsstufen geben wird, d. h. die Beträge des Jahres 2025 würden unverändert weitergelten.

Für die Zwecke dieses Berichts wird damit für 2025 bzw. 2026 ein Regelbedarfsniveau bei Alleinstehenden von 6 756 Euro (563 Euro/Monat) und bei Ehepaaren von 12 144 Euro (1 012 Euro/Monat) angesetzt.

4.1.2 Die Maßstäbe für die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum vom Gesetzgeber zu bestimmen. Dies ist im Sozialhilferecht geschehen: Nach § 35 Absatz 1 SGB XII bzw. § 22 Absatz 1 SGB II werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht; dies gilt ab 2023 innerhalb des ersten Jahres des Leistungsbezugs (Karenzzeit) unabhängig von ihrer Angemessenheit. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf solange anzuerkennen, als es den Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Das Sozialhilferecht reagiert insofern auf vorübergehende Sondersituationen, die kein Maßstab für die steuerliche Berücksichtigung angemessener Wohnkosten bei der Bemessung des Existenzminimums sein können. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich einerseits nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere nach der Anzahl der Familienangehörigen, ihrem Alter und Gesundheitszustand, sowie andererseits nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietenniveau und den Möglichkeiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Auf dieser Grundlage wird für die steuerliche Bemessung des Existenzminimums – unter Berücksichtigung der im Steuerrecht notwendigen Typisierung – für Alleinstehende eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 40 m² und für Ehepaare ohne Kinder eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 m² als angemessen angesehen. Die Ergebnisse der aktuellen Wohngeldstatistik bestätigen die Angemessenheit des gewählten Ansatzes.² Neben dem gesamtdeutschen Mietenniveau der Wohngeldempfänger wird der über alle Mietenstufen nach Fallzahlen gewichtete Durchschnittswert der Miete pro Quadratmeter beim Mietzuschuss an Hauptmieter zugrunde gelegt. Die Orientierung an einem unteren Wert hinsichtlich der steuerlich zu berücksichtigenden Wohnkosten ist verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Punkt 2).

Die hierfür aus der Wohngeldstatistik 2023 abgeleitete Quadratmetermiete ist für die normierten Wohnflächen maßgeblich.³ Danach betrug die durchschnittliche monatliche Bruttokaltmiete 8,03 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Diese Quadratmetermiete wird mit einer jährlichen Mietsteigerung von 3 Prozent für die Jahre 2024 bis 2026 fortgeschrieben und beträgt danach in 2026 monatlich 8,77 Euro.

Für 2025 bzw. 2026 ergeben sich folglich Bruttokaltmieten von 4 092 Euro (341 Euro/Monat) bzw. 4 212 Euro (351 Euro/Monat) für Alleinstehende und für 2026 von 6 324 Euro (527 Euro/Monat) für Ehepaare.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Bezieher niedriger Erwerbseinkommen zur Verringerung ihrer Wohnkosten nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes (WoGG) Anspruch auf Wohngeld haben, soweit sie nicht Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben. Wohngeld wird als Zuschuss zur berücksichtigungsfähigen Miete geleistet. In die Wohngeldberechnung geht die monatliche Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete zuzüglich der kalten Betriebskosten) ein, die durch einen Betrag für Heizung und Warmwasser ergänzt wird. Die monatliche Miete wird in der Wohngeldberechnung bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Die Höchstbeträge sind in Abhängigkeit von Haushaltsgröße und Mietenstufe festgelegt (vgl. § 12 WoGG). Berechtigte profitieren von den ab 1. Januar 2023 deutlich höheren Wohngeldleistungen und von der ab 1. Januar 2025 alle zwei Jahre erfolgenden Dynamisierung (vgl. Punkt 2).

4.1.3 Die Ergebnisse der EVS dienen neben der Bemessung des Regelbedarfsniveaus im SGB XII und SGB II auch als Grundlage für die steuerliche Berücksichtigung von Heizkosten, weil sie eine realitätsnahe Ermittlungsgrundlage liefert und in statistisch zuverlässiger Weise das Verbrauchsverhalten der Bevölkerung abbildet (vgl. BVerfGE 125, 175 [235]). Die Heizkosten berechnen sich auf der Basis der in der EVS 2018 ausgewiesenen Aufwendungen für Heizung und Warmwasser im gesamten Bundesgebiet, weil zum Zeitpunkt der Berichterstellung die insoweit relevanten Daten aus der EVS 2023 noch nicht vorliegen. Danach betragen die monatlichen durchschnittlichen Ausgaben für Heizung und Warmwasser von Alleinstehenden 61 Euro und von kinderlosen Paaren 83 Euro.

² Sozialleistungen, Wohngeld 2023 – ehemalige Fachserie 13, Reihe 4, Hrsg. Statistisches Bundesamt (seit 2020 – ab Wohngeld 2018 - online abrufbar bzw. veröffentlicht).

³ Ebd.

Nach in den Jahren 2022 und 2023 kräftig gestiegenen Energiepreisen, sind vor allem aktuell wieder rückläufige Entwicklungen und somit eine Beruhigung der Energiepreise festzustellen. Für den Zeitraum von 2019 bis 2026 spiegelt sich diese Entwicklung in einem jahresdurchschnittlichen Anstieg der Ausgaben von rund 5,5 Prozent wider; dabei wird für die Jahre 2025 und 2026 mit einer jährlichen Steigerung von 3 Prozent fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass beim Wohngeld neben der Berücksichtigung des Anstiegs der Bruttokaltmiete im ab 1. Januar 2025 geltenden höheren Leistungsniveau die zu berücksichtigende Miete auch einen Betrag der Kosten für Heizung und Warmwasser einschließt: Bei der Wohngeldberechnung werden zur Entlastung bei den Heizkosten seit 1. Januar 2021 eine CO₂-Komponente und ab 1. Januar 2023 zusätzlich eine Heizkostenkomponente berücksichtigt.

Demzufolge ergeben sich für 2025 bzw. 2026 Heizkosten von 1 092 Euro (91 Euro/Monat) bzw. 1 128 Euro (94 Euro/Monat) für Alleinstehende und für 2026 von 1 524 Euro (127 Euro/Monat) für Ehepaare.

4.2 Im Rahmen des steuerlichen Existenzminimums sind neben dem sozialhilferechtlichen Sachbedarf auch Aufwendungen des Steuerpflichtigen zum Erwerb eines Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes auf sozialhilferechtlich anerkanntem Leistungsniveau für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 120, 125 [156 f.]).

Entsprechend der zeitlichen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2010 die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen geändert. Hierzu wurden die bestehenden Regelungen des Sonderausgabenabzugs in § 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen angepasst (vgl. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009, BGBl. I S. 1959). Danach sind die tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen, sofern sie der Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus dienen.

5 Umfang und Höhe des Existenzminimums von Kindern

5.1 Dem sächlichen Existenzminimum von Kindern liegen grundsätzlich die gleichen Komponenten zugrunde wie dem von Erwachsenen. Bildungs- und Teilhabeleistungen kommen hinzu, sofern sie typische Bedarfssituationen abdecken.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Gesetzgeber zugestanden werden, die steuerliche Entlastung für einen Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums der Kinder für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen (vgl. BVerfGE 91, 93 [111 f.]). Für jedes Kind einer Familie wird daher das Existenzminimum gleich hoch angesetzt.

5.1.1 Die sozialhilferechtlichen Regelbedarfe für Kinder sind altersabhängig. Daher werden die altersabhängigen Unterschiede für die Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Betrags durch die Berechnung eines nach Lebensjahren gewichteten durchschnittlichen Regelbedarfs berücksichtigt.

Entsprechend der nachfolgenden Übersicht 2 wird der durchschnittliche Regelbedarf für ein Kind auf Basis der im Jahr 2025 geltenden Regelbedarfe für die einzelnen Altersstufen der Kinder ermittelt: 357 Euro, 390 Euro und 471 Euro. Diese Beträge bleiben entsprechend den Beträgen für die Erwachsenen für das Jahr 2026 gleich (vgl. Punkt 4.1.1). Die Beträge werden anschließend mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet, d. h. es wird ein Durchschnittswert von 18 Kindern gebildet, die je einem Altersjahrgang bis unter 18 Jahren angehören.

Übersicht 2 Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen monatlichen Regelbedarfs eines Kindes für das Jahr 2026 (in Euro)

Lebensalter des Kindes	Anzahl der Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
Bis unter 6	6	357	2 142
Von 6 bis unter 14	8	390	3 120
Von 14 bis unter 18	4	471	1 884
Summe für Kinder bis unter 18 Jahren			7 146
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			397

Der so gebildete Durchschnittswert für Kinder entspricht trotz einer geringeren Zahl von Altersstufen methodisch auch der Berechnung der Bund-/Länder-Kommission, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 29. Mai 1990 (vgl. BVerfGE 82, 60 [94 ff.]) herangezogen hat. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nutzte ebenfalls diese Rechenmethode (vgl. Schriftenreihe Bd. 15, 1992, S. 10, Rz. 4.). Dieser Ansatz geht im Übrigen auch mit § 32 EStG konform – wonach im Regelfall lediglich Kinder bis unter 18 Jahren berücksichtigt werden – und gewährleistet dadurch eine typisierende Betrachtung. Auch das Bundesverfassungsgericht hat diese Form des Berechnungsansatzes nicht beanstandet (vgl. BVerfGE 99, 246 [265 ff.]).

Folglich wird für 2025 bzw. 2026 bei Kindern ein durchschnittlicher Regelbedarf von 4 764 Euro (397 Euro/Monat) in Ansatz gebracht.

5.1.2 Von den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII können hier nur solche eine steuerliche Relevanz entfalten, die typische Bedarfspositionen abdecken (vgl. Punkt 2). Daher werden für Kinder folgende Leistungen einbezogen, deren Höhe sich aus den entsprechenden sozialrechtlichen Regelungen für das Jahr 2025 ergibt: Jährlich 195 Euro für den persönlichen Schulbedarf, monatlich 3 Euro für Ausflüge von Kindern in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie monatlich 15 Euro für gesellschaftliche Teilhabe, d. h. für die Teilnahme an Freizeitgestaltungen wie insbesondere die Mitgliedschaft in Vereinen. Der Betrag für den Schulbedarf wird entsprechend § 34 Absatz 3a SGB XII analog zu den für die Erwachsenen durchgeführten Berechnungen für das Jahr 2026 fortgeschrieben. Dies umfasst auch den Besitzschutz nach § 28a Absatz 5 SGB XII, wonach eine Senkung der Beträge beim Schulbedarfspaket im Rahmen der Fortschreibung ausgeschlossen ist (vgl. Punkt 4.1.1).

In Anlehnung an die altersspezifische Berechnung eines Durchschnittswertes für Kinder beim Regelbedarf wird auch die Berechnung der zu berücksichtigenden Beträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen durchgeführt. Dabei wird für die Zwecke dieses Berichts eine bezogen auf die jeweilige Leistungsart notwendigerweise pauschalierende Altersabgrenzung in Ansatz gebracht. Wie in der nachfolgenden Übersicht 3 ersichtlich, wird der durchschnittliche Betrag für ein Kind auf Basis der typischen Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder ermittelt. Dieser Betrag wurde als mit der Anzahl der Lebensjahre gewichteter Durchschnitt berechnet.

**Übersicht 3 Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen monatlichen Betrags
für Bildung und Teilhabe eines Kindes für das Jahr 2026 (in Euro)**

Lebensalter des Kindes	Anzahl der Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
<i>Schulausstattung:</i>			
Von 6 bis unter 18	12	195/12	195
<i>Schul- und Kita-Ausflüge:</i>			
Von 3 bis unter 18	15	3	45
<i>Gesellschaftliche Teilhabe:</i>			
Bis unter 18	18	15	270
Summe für Kinder bis unter 18 Jahren			510
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			29

Für 2025 und 2026 ergibt sich daraus für den Bildungs- und Teilhabebedarf ein durchschnittlich zu berücksichtigender Betrag von jeweils 348 Euro (29 Euro/Monat).

5.1.3 Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft wird für ein Kind im Rahmen der steuerrechtlichen Typisierung eine Wohnfläche von 12 m² als angemessen angesehen. Die statistisch ermittelte individuelle Wohnfläche für Kinder in Wohnungen von allen Familienhaushalten beträgt nach einer Auswertung des Statistischen Bundesamtes anhand der EVS 2018 pro Kind bei einer 1-Kind-Familie 16 m², bei einer 2-Kind-Familie 12 bis 15 m² und bei einer 3-Kind-Familie 11 bis 15 m².⁴ Auch die Untersuchungsergebnisse einer Studie der Universität Kiel vom Juni 2001 zur Erarbeitung von Aufteilungsschlüsseln der Wohnungsmiete auf Kinder bestätigen die Angemessenheit des gewählten Ansatzes.

Die bei Alleinstehenden und kinderlosen Ehepaaren berücksichtigte monatliche Bruttokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche wird auch für Kinder zugrunde gelegt (vgl. Punkt 4.1.2). Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass Alleinerziehende mit einem Kind beim Mietenniveau 2-Personen-Haushalten gleichgestellt werden.

Dadurch ergibt sich für 2025 bzw. 2026 bei Kindern ein Betrag für die Bruttokaltmiete von 1 236 Euro (103 Euro/Monat) bzw. 1 272 Euro (106 Euro/Monat).

5.1.4 Die Heizkosten für Kinder werden als Relation zu deren Bruttokaltmiete entsprechend dem Verhältnis der Heizkosten eines kinderlosen Ehepaares zu dessen Bruttokaltmiete in Ansatz gebracht, da in der EVS die Heizkosten nicht kindesbezogen erfasst sind (vgl. Punkte 4.1.2 und 4.1.3).

Hieraus ergeben sich für 2025 bzw. 2026 bei Kindern zu berücksichtigende Heizkosten von 300 Euro (25 Euro/Monat) bzw. 312 Euro (26 Euro/Monat).

5.2 Auch die kindesbedingten, tatsächlichen Aufwendungen zum Erwerb eines Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes auf sozialhilferechtlich anerkanntem Leistungsniveau sind steuerlich zu berücksichtigen (vgl. Punkt 4.2 und BVerfGE 120, 125 [159 f., 165 f.]). Dem hat der Gesetzgeber in § 10 EStG entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen (vgl. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009, BGBl. I S. 1959).

5.3 Im Rahmen des Kinderexistenzminimums wird zusätzlich zum Sachbedarf auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf berücksichtigt. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl.

⁴ Fachserie 15, Sonderheft 1, EVS 2018, Hrsg. Statistisches Bundesamt.

BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 ff.]) unabhängig von der Art der Betreuung und von konkreten Aufwendungen bzw. vom Familienstand geboten. Beim Erziehungsbedarf sind nach der Entscheidung die allgemeinen Kosten zu berücksichtigen, die Eltern aufzubringen haben, um ihrem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in der Gesellschaft befähigt. Bei der Festlegung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf orientierte sich der Gesetzgeber bei dessen Einführung im Jahr 2000 (zunächst 1 546 Euro Betreuungsfreibetrag) bzw. im Jahr 2002 (2 160 Euro) entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben an Beträgen, die im Steuerrecht verankert waren (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1513, S. 14 vom 27. August 1999 und 14/6160, S. 13 vom 29. Mai 2001). An die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs tritt bei volljährigen Kindern der Ausbildungsbedarf, so dass der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder in Anspruch genommen werden kann (vgl. Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2552 und Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, BGBl. I S. 2074).

Bei dem vom Erziehungsbedarf abzudeckenden Teil des Freibetrags werden nicht-pauschalierbare Sonder- oder Mehrbedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (vgl. Punkt 2) mitberücksichtigt (vgl. BVerfGE 99, 216 [241 f.]). Somit ist bei der Festlegung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf dem Gesetzgeber ein gewisser Einschätzungsspielraum zuzubilligen, zumal – bezogen auf den Betreuungsbedarf – konkrete Aufwendungen für Kinder nicht vorausgesetzt sind. Zur Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder wurde dieser Freibetrag von jährlich 2 160 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2010 auf 2 640 Euro (vgl. Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009, BGBl. I S. 3950) und zuletzt ab 2021 auf 2 928 Euro (vgl. Zweites Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020, BGBl. I S. 2616) erhöht. Im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie der zur Abwicklung von Massenverfahren erforderlichen Typisierung ist damit der Betreuungs- und Erziehungsbedarf weiterhin ausreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus können (außerhalb des Existenzminimums; vgl. BVerfGE 112, 268 [280 ff.]) Kinderbetreuungskosten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 für alle Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, ohne zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Aufwendungen zu unterscheiden (vgl. Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011, BGBl. I S. 2131). Berücksichtigt werden zwei Drittel der nachgewiesenen Betreuungskosten von höchstens 6 000 Euro (maximal also 4 000 Euro).

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs volljähriger Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann zusätzlich zum Familienleistungsausgleich (§ 31 EStG) ein Freibetrag (§ 33a Absatz 2 EStG) abgezogen werden, der zuletzt ab 2023 von 924 Euro auf 1 200 Euro erhöht wurde (vgl. Jahressteuergesetz 2022 vom 16. September 2022, BGBl. I S. 2294). Seit 2012 führt der Wegfall der dabei zuvor geltenden Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder zu einer weiteren Entlastung von Familien (vgl. Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011, BGBl. I S. 2131).

6 Zusammenfassung der für die Jahre 2025 und 2026 steuerfrei zu stellenden Existenzminima

6.1 Die in diesem Bericht für den Veranlagungszeitraum 2026 errechneten Beträge für das sächliche Existenzminimum von Alleinstehenden, Ehepaaren und Kindern werden in der nachfolgenden Übersicht 4 dargestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Gegenüberstellung mit den im Einkommensteuerrecht nach derzeitiger Rechtslage geltenden Freibeträgen. Da sich nach der Berechnungsmethode bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2025 eine Unterdeckung des Grundfreibetrags bzw. des Kinderfreibetrags gegenüber dem jeweils steuerlich freizustellenden Betrag ergibt, wird dies zusätzlich ausgewiesen (vgl. Punkte 4.1.1 bis 4.1.3 bzw. 5.1.1 bis 5.1.4).

Übersicht 4 Darstellung der steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima und der entsprechenden einkommensteuerlichen Freibeträge (in Euro)

Jahr	Alleinstehende 2025	Alleinstehende 2026	Ehepaare 2026	Kinder 2025	Kinder 2026
Regelsatz	6 756	6 756	12 144	4 764	4 764
Bildung und Teilhabe ⁵	–	–	–	348	348
Kosten der Unterkunft	4 092	4 212	6 324	1 236	1 272
Heizkosten	1 092	1 128	1 524	300	312
sächliches Existenzminimum	11 940	12 096	19 992	6 648	6 696
steuerlicher Freibetrag	11 604⁶	11 604	23 208	6 384⁶	6 384

Die vorgenannten Existenzminima stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar. Höhere steuerliche Freibeträge sind im Wege politischer Entscheidungen möglich. Für zusammen veranlagte Ehepaare ergibt sich die Freibetragshöhe aus § 32a Absatz 5 EStG.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs hat die Bundesregierung bereits die Erhöhung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Erwachsenen (Grundfreibetrag) und eines Kindes (Kinderfreibetrag) vorgeschlagen (vgl. Steuerfortentwicklungsgesetz, Bundesratsdrucksache 373/24 vom 16. August 2024 und Bundestagsdrucksache 20/12778 vom 9. September 2024). Danach sollen der Grundfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2025 um 300 Euro auf 12 084 Euro und ab 2026 um weitere 252 Euro auf 12 336 Euro sowie der Kinderfreibetrag ab 2025 um 60 Euro auf 6 672 Euro und ab 2026 um weitere 156 Euro auf 6 828 Euro angehoben werden. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Steuerfreistellung des Existenzminimums machen eine Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags ab 2025 erforderlich.

6.2 Im Rahmen der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern sind entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben Aufwendungen für den Erwerb eines Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes auf sozialhilferechtlich anerkanntem Leistungsniveau als weitere Komponente des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 120, 125). Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2010 den Sonderausgabenabzug in § 10 EStG entsprechend geändert (vgl. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009, BGBl. I S. 1959).

6.3 Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des sächlichen Existenzminimums zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs eines Kindes wird im Rahmen des geltenden Familienleistungsausgleichs entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG oder durch das als Steuervergütung monatlich vorab gezahlte Kindergeld bewirkt (vgl. § 31 EStG). Dabei werden Familien seit 2012 durch den Wegfall der für den Kindergeldanspruch zuvor geltenden Einkünfte- und Bezügegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich zusätzlich entlastet (vgl. Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011, BGBl. I S. 2131). Die Summe der steuerlichen Freibeträge beträgt derzeit für jedes Kind jährlich 9 312 Euro (vgl. Übersicht 5).

⁵ Bei Kindern zu berücksichtigende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Bei Erwachsenen sind insofern relevante Leistungen bereits vollständig vom Regelsatz erfasst.

⁶ Grundfreibetrag für Alleinstehende aus § 32a EStG und Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes aus § 32 EStG (vgl. Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022, BGBl. I S. 2230), die rückwirkend für 2024 auf 11 784 Euro (Grundfreibetrag) und auf 6 612 Euro (Kinderfreibetrag) erhöht werden sollen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, Bundesratsdrucksache 375/24 vom 16. August 2024 und Bundestagsdrucksache 20/12783 vom 9. September 2024).

Übersicht 5 Freibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes (in Euro) – nach derzeitiger Rechtslage

Freibetrag für das sächliche Existenzminimum	6 384
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	2 928
Summe der steuerlichen Freibeträge	9 312

6.4 Abschließend wird festgehalten, dass in den Jahren 2025 und 2026 mit den geltenden steuerlichen Regelungen und den vorgesehenen Gesetzesänderungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der steuerfrei zu stellenden Existenzminima von Erwachsenen und Kindern entsprochen wird.